

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Stallhygiene Huntenburg GmbH & Co. KG

Bek. d. GAA Osnabrück v. 23.2.2022
— OS 21-070-01/Ki —

Die Firma Stallhygiene Huntenburg GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom 11.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von 24 Tonnen am Standort in 49626 Bippen, Ladestraße 1, Gemarkung Bippen, Flur 3, Flurstücke 105/15 und 105/29 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb eines Gefahrstofflagers am o.a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.3.2. V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben soll in einem im geltenden Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich realisiert werden. Es erfolgt keine neue Bodenversiegelung. Bauten, die der Flächennutzungsplanung widersprechen sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde seitens der Gemeinde Bippen erteilt.

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Anhang 3 Nr. 2 des UVPG sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.